

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Johannes Pratter

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

OR Mag. Markes

GZ: A8/2-004660/2007-6

Graz, am 17.12.2015

Betreff:

Änderung der Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003

Die Lustbarkeitsabgabe für die Landeshauptstadt Graz wird derzeit auf Grund der Grazer Lustbarkeitsabgabenordnung vom 15. Dezember 2003, gestützt auf das Gesetz vom 25. März 2003 – LAG, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Sonder-Nr. 12 vom 29. Oktober 2010 eingehoben. Das Steiermärkische Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 wurde mit Gesetz vom 20. Oktober 2015, kundgemacht im Landesgesetzblatt Nr. 118 vom 9. Dezember 2015 insofern geändert, als ab 01.01.2016 die Abgabenkompetenz der Gemeinden für die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe auf Geldspielapparate entfällt. Für die genannten Abgaben werden ab diesem Datum einerseits bundesgesetzliche Abgaben (Bundesautomaten- und Videolotterieterminalabgabe) erhoben und andererseits haben die Länder die bundesgesetzliche Ermächtigung erhalten, zu diesen (Bundes-)Abgaben Landeszuschläge zu erheben, deren Ertrag zwischen dem Land und den Gemeinden zu teilen ist.

Aus diesem Grund ist nun auch die Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003 den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Bei der Abgabe auf Filmvorführungen gibt es derzeit eine Staffelung, deren Umsatzgrenzen seit 1986 unverändert sind. Um insbesondere die „innerstädtische Kinolandschaft“ (Rechbauer, KIZ Royal, Geidorfkinio und Schubertkinio) steuerlich zu entlasten, sollen die Umsatzstufen im Ausmaß der bisherigen Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) aktualisiert werden. Die so notwendige Anpassung beträgt 84,8 % (Quelle: Statistik Austria, Veröffentlichung der Veränderung des VPI 1986 mit 16.11.2015 mit einem vorläufigen Wert für Oktober 2015 von 184,8%).

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. 77/2014 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, sowie das Lustbarkeitsabgabengesetz 2003, LGBl. Nr. 50/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, und das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

-Verordnung

Der Interimistische Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes PRATTER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat

Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses
am.....

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am	Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Pratter Johannes
	Zertifikat	CN=Pratter Johannes,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-16T12:34:06+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A 8/2 – 004660/2007-6

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Dezember 2015 mit der die Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003 geändert wird (Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2015 – LustAbgVNov 2015)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 1 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, wird verordnet:

Artikel I

Die LustAbgO 2003, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Sonder-Nr. 12 vom 29. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 5 lautet:

„das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl. Nr. 100/2014.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„Die Abgabe errechnet sich vom Eintrittsgeld ausschließlich der Abgabe und der Umsatzsteuer auf Basis folgender Umsatzgrenzen:

	Jahresumsatz		Jahresumsatz	Abgabensatz
		bis	135.000	0,5 %
von	135.001	bis	270.000	2 %
von	270.001	bis	405.000	4 %
von	405.001	bis	540.000	6 %
von	540.001	bis	675.000	8 %
über	675.000			10 %

3. § 5 Z. 1 lautet:

„Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z 2 bis 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden einzelnen Apparat (Automaten) zu entrichten.“

4. § 5 Z. 4 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl